



Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169-170 · 10117 Berlin

Versicherungs-Ausweis für Mitglieder des BDZ

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Dienst-Haftpflichtversicherungsvertrages **970726630-6** zwischen der

Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

und der

DBV Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft

wird den Mitgliedern des BDZ ab 01. 05. 2007, mittags 12.00 Uhr, eine

Dienst-Haftpflichtversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Höchstersatzleistungen je Schadenereignis gewährt:

EURO	3.000.000,-	für Personen- und Sachschäden
EURO	50.000,-	für Vermögensschäden (AHB-Deckung)
EURO	50.000,-	für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln
EURO	50.000,-	für Kfz-Regresshaftpflicht
		pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
EURO	10.000,-	für Personen- und } Geräte- und Gerätegress-
EURO	5.000,-	für Sachschäden } Haftpflicht
EURO	500,-	für Abhandenkommen persönlicher Ausrüstungsgegenstände

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

**DBV Deutsche Beamten-Versicherung
Aktiengesellschaft**

(Hanssmann)

(Rosenzweig)

Auszug aus dem Vertrag über Dienst-Haftpflichtversicherung zwischen dem BDZ-Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und der DBV Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktiven Mitglieder des BDZ mit den angeschlossenen Bezirksverbänden Baden, Berlin-Brandenburg, Nord (ehemals Hamburg), Köln, Düsseldorf, Westfalen, Rheinland-Pfalz, Nordbayern, Hessen und Württemberg.

Es gelten die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ sowie nachstehende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gruppen-Dienst-Haftpflichtversicherung.

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein bezeichneten dienstlichen Verrichtungen, soweit keine Deckung aus einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Ergeben sich aus einem nach diesem Vertrag versicherten Risiko Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, so besteht hierfür Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vereinbarung der Umwelt-Basisversicherung gemäß den "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung" in der diesem Vertrag beigefügten Fassung, nach deren Bestimmungen sich dann Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für derartige Schäden richten.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Waffen und Munition.

Nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger

Kraftfahrzeuge und Gabelstapler mit nicht mehr als 6 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und (3) sowie Ziffer 4 AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bleibt bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 7.9 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom VN im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den VN aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge verbotswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) **hergestellt oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten** entstehen.

Mietsachschäden

Versichert ist, abweichend von Ziffer 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden bei Geschäftsreisen bei Schäden an Gebäuden und/oder Räumen, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Nicht versicherte Risiken

Asbestarbeiten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt aus Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Terrorismus

Nicht gedeckt sind Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr bestehen.

Terrorakte in diesem Sinn sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.

Ist nicht festzustellen, ob ein Terrorakt im Sinn des Satzes 2 vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Veränderung von Grundwasserhältnissen

Wasser- und Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasser- oder Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderer Versicherten.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Wasser- oder Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch in dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Abweichend davon ist die Regress-Haftpflichtversicherung für Fahrer und Benutzer fremder, nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge mitversichert.

Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, sind unverzüglich dem BDZ, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Telefon 030 / 40 81 66 00, anzuzeigen.